



Erläuterungen zum Haushaltsplan 2020 für den Einzelplan 09.

www.vm.nrw.de



	Kapitel	Seite
A. Eckpunkte des Einzelplans 09		
1.1	Einführung und Eckwerte	3
1.2	Grafische Übersicht des Einzelplans 09 nach Aufgabenbereichen	9
 B. Sach- und Investitionshaushalt		
1. Verwaltungskapitel		
1.1	Ministerium	09 010 13
1.2	Allgemeine Bewilligungen	09 020 19
 2. Verkehr		
2.1	Allgemeine Bewilligungen	09 100 20
2.2	Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs	09 110 21
2.3	Luftfahrt	09 120 32
2.4	Schifffahrt	09 130 38
2.5	Straßenverkehr und kommunaler Straßenbau	09 140 40
2.6	Landesbetrieb Straßenbau NRW	09 150 47
2.7	Angelegenheiten der Mobilität, Digitalisierung und Vernetzung	09 160 51
 C. Personalhaushalt		
1.	Ministerium	09 010 55
2.	Erledigung von Aufgaben nach dem ÖPNVG NRW durch kommunale Stellen	09 111 57
3.	Landesbetrieb Straßenbau NRW	09 150 58
4.	Versorgung der Beamten und Hinterbliebenen des Epl. 09	09 900 59
D.	Abkürzungsverzeichnis	60

A. Eckpunkte des Einzelplans 09

1.1 Einführung und Eckwerte

Mit dem Haushalt 2020 setzt die Landesregierung die erfolgreiche Arbeit der Modernisierung der Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen weiter fort. Schon in den zurückliegenden Haushaltsjahren 2018 und 2019 wurden die Investitionsmittel in die Verkehrsinfrastruktur deutlich erhöht und die erforderlichen Personalstellen für den Planungs-, Genehmigungs- und Bauhochlauf bei der Haushaltsaufstellung berücksichtigt.

Dieser Weg wird weiter beschritten, auch im Haushalt 2020 stellen wir notwendige finanzielle und personelle Verstärkung zur Verfügung. Im kommenden Jahr wird der Etat des Verkehrsministeriums ein Volumen von rund 2,93 Mrd. € haben, das ist eine Steigerung von 65 Mio. € im Vergleich zum Haushalt 2019.

Wir unterstützen den ÖPNV

Für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sind über 1,8 Mrd. € eingeplant, davon gut 1,5 Mrd. € aus Bundesmitteln (Regionalisierungsmittel und Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz). Das Land fördert mit rd. 179 Mio. € den Ausbildungsverkehr sowie das Sozialticket. Zum Ausbildungsverkehr zählt auch die Förderung des verbund- und landesweiten Azubitickets, das zum Beginn des Ausbildungsjahres am 01. August 2019 eingeführt wurde.

Wir investieren in die Erneuerung der kommunalen ÖPNV-Infrastruktur

Die Infrastruktur des kommunalen Schienenverkehrs aus den 1970er und 1980er Jahren muss dringend erneuert werden. Erforderlich ist ein System-Upgrade, das die Mobilität der Zukunft ermöglicht. Um diesen Weg zu einer vernetzten Mobilität weiter auszubauen, lassen wir die Kommunen bei den notwendigen Investitionen nicht allein. Das Land stellt bis 2031 eine Gesamtfördersumme von bis zu 1 Mrd. € zur Verfügung, die für die Erneuerung des Stadt- und Straßenbahnnetzes bereit steht.

Auslaufende Entflechtungsmittel werden kompensiert

Die Entflechtungsmittel des Bundes sind im Haushalt 2019 letztmalig veranschlagt. Dem Land fließen bis einschließlich 2019 jährlich Beiträge aus dem Haushalt des Bundes für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden zu. Die Bundesmittel entfallen im Haushalt 2020, werden allerdings in gleicher Höhe (rd. 259,5 Mio. €) durch Landesmittel kompensiert.

Zur Hälfte sind die Mittel für kommunale Straßenbauvorhaben vorgesehen.

Die zweite Hälfte wird gemeinsam mit den Regionalisierungsmitteln für die in den §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW geregelte Investitionsförderung für den ÖPNV eingesetzt. Gefördert werden z. B. SPNV-Infrastrukturmaßnahmen an Großbahnhöfen oder Investitionsmaßnahmen zur Reaktivierung von Schienenstrecken sowie zur Elektrifizierung vorhandener Schienenstrecken für den SPNV.

Wir investieren in die Zukunft der Mobilität

Schwerpunkte setzt die Landesregierung in den Bereichen „Digitalisierung der Mobilität“, „Vernetzte Mobilität“ und „Nahmobilität“. Für Maßnahmen der Qualitätsverbesserung des ÖPNV durch Digitalisierung (zum Beispiel im Bereich der Fahrgastinformation und des elektronischen Ticketings) wurde eine Titelgruppe mit einem Ansatz von 12,8 Mio. € eingerichtet. Zur Förderung vernetzter Mobilitätsangebote (zum Beispiel Mobilstationen als fahrgastorientierte Verknüpfungspunkte verschiedener Verkehrsmittel) und den Aufbau eines kommunalen Mobilitätsmanagements werden 11,5 Mio. € veranschlagt. Zur gezielten Förderung der Nahmobilität sind 26,77 Mio. € etatisiert, um unter anderem durch den Ausbau sicherer und attraktiver Wegeinfrastrukturen das Rad oder den Gang zu Fuß als Bestandteil im Mobilitätsmix noch attraktiver zu machen.

Wir investieren in die Nahmobilität

Es konnte eine Verstärkung der in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren deutlich erhöhten Mittel für die Nahmobilität erreicht werden. Die Landesregierung will damit die Attraktivität des Radverkehrs weiter steigern. Für Investitionen in den Bau, den Grunderwerb und die Erhaltung von Radschnellverbindungen in der Baulast des

Landes stehen im kommenden Jahr 7,5 Mio. € zur Verfügung. Für die Planung und die Unterhaltung sowie für die bewegungsaktive Beleuchtung von Radschnellwegen sind im nächsten Jahr 1,75 Mio. € vorgesehen.

Für den Radwegebau an Landesstraßen sind außerdem weitere 12,4 Mio. € eingeplant.

Gut 17 Mio. € sind für das Programm zur Förderung weiterer Projekte der Nahmobilität eingeplant. Mit dem Geld werden unter anderem Geh- und Radwege sowie Fahrradabstellanlagen gefördert.

Zuzüglich weiterer 8,5 Mio. € aus dem Bundesfernstraßenhaushalt für Radwege an Bundesstraßen stehen insgesamt über 47 Mio. € für Investitionen in das Radverkehrsnetz zur Verfügung.

Wir investieren in Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr

Für die Ausstattung von Kindergärten mit reflektierenden Überwürfen im Rahmen der Verkehrserziehung wird auch im Haushaltsjahr 2020 ein Betrag von 250.000 € zur Verfügung gestellt. Die im Jahr 2019 neu geschaffene Förderung wird es auch 2020 geben.

Dies gilt auch für die Förderung von Gemeinden und Institutionen zum Beispiel für Jugendverkehrsschulen, Maßnahmen zur Verkehrserziehung und von Verkehrssicherheitstagen. Auch die Landesverkehrswacht NRW e. V. wird weiterhin mit ihren Verkehrssicherheitsaktivitäten und Aufklärungskampagnen gefördert.

Wir investieren weiter in die Landesstraßen

Auch in diesem Jahr werden die Ausgaben für den Bau, den Ausbau und den Erhalt von Landesstraßen steigen. Im Haushalt 2020 stehen 261 Mio. € für solche Projekte zur Verfügung. Das ist eine Steigerung von 15 Mio. € gegenüber dem Haushalt 2019.

- Die Investitionen in die Erhaltung von Landesstraßen und von Radwegen an Landesstraßen steigen weiter. In 2020 ist hierfür ein Betrag von 185 Mio. € eingeplant. Der Ansatz wächst um 10 Mio. € an. Dies ist ein weiterer Schritt auf dem Weg, das im Koalitionsvertrag formulierte Ziel von 200 Mio. € jährlich für die Erhaltung von Landesstraßen zu erreichen.
- Es stehen für die Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen in 2020 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 120 Mio. € zur Verfügung. Damit kann die Umsetzung von Maßnahmen langfristig geplant werden.
- Der Ansatz für Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € je Maßnahme konnte auf 10 Mio. € verstetigt werden.

Wir sorgen für Beschleunigung der Genehmigungen

In den beiden vergangenen Jahren wurden Ingenieure und Techniker, zu deren Aufgaben u. a. die Planung von Projekten gehören, beim Landesbetrieb Straßen.NRW eingestellt. Damit haben wir es geschafft, einen Engpass aufzulösen. Jetzt gilt es, dafür zu sorgen, dass die fertiggestellten Planungen in den Bezirksregierungen ebenfalls noch effektiver und zeitnäher bearbeitet werden können. Damit wird nach dem Planungshochlauf jetzt der Genehmigungshochlauf bei den Bezirksregierungen verstärkt und in der Folge auch der Bauhochlauf voranschreiten. Dafür verstärken wir die Personalausstattung in den zuständigen Fachbereichen der Bezirksregierungen. Im Haushalt 2020 werden dort 8 Stellen für die Planfeststellung zur Verfügung gestellt.

Wir investieren weiter in Personal

- Im Haushalt 2020 erhält der Landesbetrieb 20 Stellen für Auszubildende und 2 Stellen für Anwärter/-innen. Der Landesbetrieb will als attraktiver Arbeitgeber bei jungen Menschen bekannter werden und frühzeitig Personal an sich binden.
- In den Bezirksregierungen Münster und Düsseldorf werden insgesamt 10 Stellen für Aufgaben der Luftsicherheit geschaffen.
- Für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen bei Großraum- und Schwertransporten stehen in 2020 weitere 5 Stellen für die Bezirksregierungen zur Verfügung. Durch steigende Fallzahlen entsteht ein erheblicher Mehraufwand sowohl bei den

Genehmigungen selbst als auch bei straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen und Gebührenfestsetzungen.

- Auch das Mobilitätsmanagement wird gestärkt – 5 Stellen werden den Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden für die Umsetzung des neuen Förderprogramms „Vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement“ zugewiesen.

Sicherheit im Luftverkehr

Insgesamt wurden die Ausgaben für Angelegenheiten der Luftfahrt für 2020 mit rund 28,7 Mio. € veranschlagt. Der Schwerpunkt im Bereich Luftfahrt liegt auch im Haushalt 2020 weiterhin auf der Verbesserung der Sicherheit (Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs) auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (21,25 Mio. €). Darüber hinaus werden für „Maßnahmen zur Sicherung der Verkehrsflughäfen“ (Bestreifung der Terminals, des Vorfeldbereiches und der Umzäunung der Landesflughäfen) ab 2020 jährlich 1,20 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Wir fördern die Schifffahrt

Die Entwicklung der Schifffahrtswege spielt eine zentrale Rolle in der Verkehrspolitik. Der Umschlag zwischen Bahn, Straße und Wasserwegen bietet gute Voraussetzungen für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe.

Die Förderung der Schifffahrtswege wird 2020 mit rund 6 Mio. € fortgeführt. Zu den Zahlungen ist das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage eines Regierungsabkommens zwischen Bund und Ländern verpflichtet.

Für die Forschung und Entwicklung autonomer Binnenschiffe im Gebiet Rhein-Ruhr stellt das Land 1,5 Mio. € zur Verfügung.

Wir stärken den kommunalen Straßenbau

Der Haushaltsplanentwurf 2020 sieht zur Finanzierung kommunaler Straßenbauvorhaben Ausgabemittel in Höhe von rd. 140,9 Mio. € vor.

Grundlage für entsprechende Förderungen ist die Richtlinie zur Förderung des kommunalen Straßenbaus. Hier wurden die Fördersätze auf 70 Prozent bis 80 Prozent erhöht. Der Ansatz der Verpflichtungsermächtigung wurde ebenfalls erhöht, um über mehrere Jahre laufende Neubaumaßnahmen finanzieren zu können.

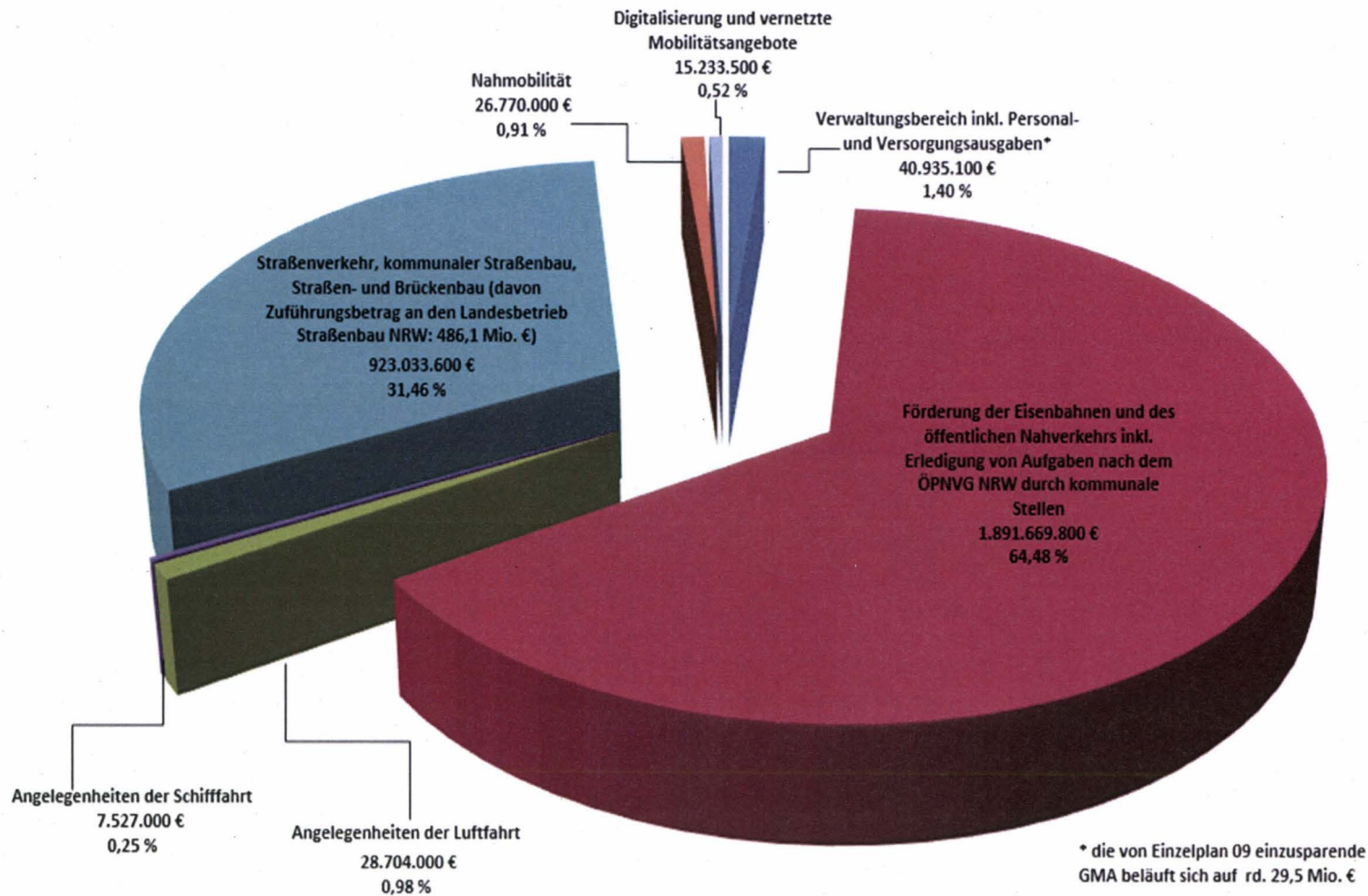
Zur Verbesserung der Infrastruktur für die Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten sind Förderungen in Höhe von 1 Mio. € an Kommunen vorgesehen.

Bündnis für Mobilität

Durch eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit möchte das in dieser Legislaturperiode neu gegründete und von der gesamten Landesregierung getragene Bündnis für Mobilität die Menschen über Vorhaben informieren und durch Beteiligungsmöglichkeiten ein breiteres Verständnis und mehr Akzeptanz für wichtige Maßnahmen erzielen. Darüber hinaus soll das Bündnis für Mobilität Maßnahmen und Projekte unterstützen, um moderne Infrastrukturangebote und vernetzte Lösungen für die Menschen in NRW zu schaffen – insbesondere unter Nutzung der Chancen der Digitalisierung. Für diese Aufgaben wurde der Etat des Bündnisses für Mobilität auf 1,25 Mio. € verstetigt.

Übersicht über den Einzelplan 09 nach Aufgabenbereichen im Haushaltsjahr 2020

Summe des Einzelplans 09: 2.933.862.200 €

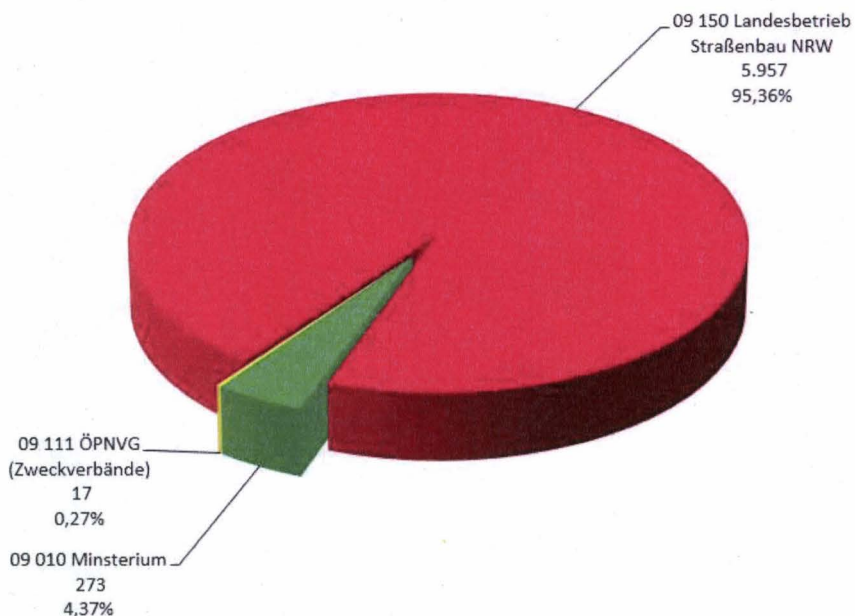


1.2 Grafische Übersicht des Einzelplans 09 nach Aufgabenbereichen

Grafische Übersicht des Einzelplans 09 nach Aufgabenbereichen

Personalübersicht Epl. 09 für 2020

Gesamt: 6.247



Der Haushaltsplanentwurf 2020 weist für den Einzelplan 09 ein **Stellensoll von 6.247** Planstellen und Stellen aus. Die Personalentwicklung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Bezeichnung	Laufbahngruppe								insgesamt		
	2.2	+/-	2.1	+/-	1.2	+/-	1.1	+/-	2020	2019	+/-
Beamtinnen und Beamte	344	+4	805	-	39	-	-	-	1.188	1.184	+4
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	66	-	1.342	-2	3.647	-	4	-	5.059	5.061	-2
Insgesamt:	410	+4	2.147	-2	3.686	-	4	-	6.247	6.245	+2
Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	34	-	8	+2	-	-	-	-	42	40	+2
Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz									298	278	+20

Grafische Übersicht des Einzelplans 09 nach Aufgabenbereichen

Gesamteinnahmen

Aufgabenbereich	2020	2019	Veränderungen 2020 gegenüber 2019		Anteil an den Gesamteinnahmen 2020	Anteil an den Gesamteinnahmen 2019
	Mio. €	Mio. €	absolut Mio. €	in v. H.	in v. H.	in v. H.
Sächliche Verwaltungseinnahmen	24,47	22,60	1,87	8,27	1,53	1,26
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	1.506,28	1.452,47	53,81	3,70	94,40	80,71
Zuweisungen für Investitionen	65,00	324,52	-259,52	-79,97	4,07	18,03
Sonstige (HG 35-38)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	1.595,75	1.799,59	-203,84	-11,33	100	100

Grafische Übersicht des Einzelplans 09 nach Aufgabenbereichen

Gesamtausgaben

Aufgabenbereich	2020	2019	Veränderungen 2020 gegenüber 2019		Anteil an den	Anteil an den
					Gesamt- ausgaben 2020	Gesamt- ausgaben 2019
	Mio. €	Mio. €	absolut Mio. €	in v. H.	in v. H.	in v. H.
Personalausgaben	55,45	50,99	4,46	8,75	1,89	1,78
Sächliche Verwal- tungsausgaben	56,41	46,84	9,57	20,43	1,92	1,63
Schuldendienst	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen und Zuschüsse	1.474,57	1.446,59	27,98	1,93	50,26	50,43
Bauausgaben	268,50	253,50	15,00	5,92	9,15	8,84
Ausgaben für In- vestitionen	1.107,50	1.083,26	24,24	2,24	37,75	37,76
Besondere Finan- zierungsausgaben	-28,57	-12,56	-16,01	127,47	-0,97	-0,44
<i>Gesamtsumme</i>	2.933,86	2.868,62	65,24	2,27	100	100

B. Sach- und Investitionshaushalt

1. Verwaltungskapitel

1.1 Ministerium (Kapitel 09 010)

In diesem Kapitel sind die Personal- und Sachkosten (einschl. Geschäftsbedarf) des Ministeriums veranschlagt.

Titel 443 01 Fürsorgeleistungen

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
30.900 €	47.400 €	28.054 €

Das VM ist nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit verpflichtet, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen. Weil die entsprechenden Aufgaben gesetzlich vorgegeben sind und nicht mit eigenen Mitteln geleistet werden können, müssen diese extern eingekauft werden. Hierzu wurde für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2021 ein Dienstleistungsvertrag geschlossen.

Der abgesenkte Ansatz orientiert sich an den Ist-Ausgaben 2018.

Titel 511 01 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
220.000 €	360.000 €	321.249 €

Die Haushaltsmittel für die Mobilfunknutzung werden ab dem Haushaltsjahr 2020 in der Titelgruppe 60 veranschlagt. Im Übrigen wurden die Bibliotheken der Staatskanzlei, des MHKBG und des VM zu einer „Bibliothek der Landesregierung“ fusioniert. In diesem Kontext wurden bereits im Haushaltsvollzug 2019 Mittel i.H.v. 80.000 € in den Einzelplan 02 umgesetzt.

Titel 518 01 Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
3.934.600 €	3.585.200 €	3.541.463 €

Nach einem Eigentümerwechsel hat sich der Mietzins im angemieteten Dienstgebäude Stadttor zum 01.01.2019 deutlich erhöht.

Titel 519 03 Schönheitsreparaturen und Instandhaltung an angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
195.700 €	895.700 €	267.589 €

Bei den etatisierten Mehrmitteln im Haushaltsjahr 2019 handelte es sich um einen einmaligen Mehrbedarf für Büroanpassungen im Dienstgebäude „Stadttor“. Um den im Haushalt 2018 bewilligten zusätzlichen Fachkräften - insbesondere der neugegründeten Fachabteilung - im gegebenen Platzangebot des Dienstgebäudes adäquate Arbeitsplätze einrichten zu können, waren auf einigen Etagen Anpassungen der bestehenden Raumaufteilung unumgänglich. Der Ansatz wurde für 2020 entsprechend angepasst.

Titel 526 01 Sachverständige

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
1.228.500 €	1.451.300 €	286.059 €

Die Haushaltsmittel für Gutachter, Sachverständige, Untersuchungen und ähnliche Kosten sind zentral für sämtliche Fachbereiche des Ministeriums veranschlagt. Der Ansatz wird gekürzt, da die Fremdbeauftragungen rückläufig sind.

Titel 531 10 Öffentlichkeitsarbeit

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
196.000 €	96.000 €	107.301 €

Titel 541 00 Aufwendungen für Veranstaltungen

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
582.700 €	682.700 €	191.390 €

Das Ministerium kommt dem Anspruch auf Information und Beteiligung im Zuge einer breit angelegten Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit nach. Diese beinhaltet neben (Fach-)Veranstaltungen und Messebeteiligungen auch Presse- und Social-Media-Arbeit, Online-Angebote und Publikationen. Der Mehrbedarf der Öffentlichkeitsarbeit wird durch Einsparungen bei den Aufwendungen für Veranstaltungen gedeckt.

Titel 547 10 Ausgaben für Leistungen des Landesbetriebes IT.NRW

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
821.000 €	120.700 €	120.069 €

Im Haushaltsvollzug 2019 wurden Mittel in Höhe von 450.000 € vom Einzelplan 03 für das IT-Verfahren „Kommunales Zuschusswesen (KomZu)“ umgesetzt. Mit diesem Verfahren erfolgt eine IT-Unterstützung der Förderverfahren im Bereich „Kommunaler Straßenbau“ bei den Bezirksregierungen und im Bereich „ÖPNV“ bei den Nahverkehrszweckverbänden.

Ferner soll die klassische ISDN-Telefonanlage durch eine zukunftssichere Voice over IP (VoIP)-Anlage ersetzt werden. IT.NRW wird beauftragt, für die sukzessive Überleitung die notwendigen technischen Komponenten sowie personelle Unterstützungsleistungen zur Verfügung zu stellen.

Titel 685 20 Sach- und Personalkosten der internationalen Arbeit auf dem Gebiet der Seilbahnen

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
55.700 €	17.500 €	21.740 €

Die bundesweiten Aufwendungen für die internationale Arbeit auf dem Gebiet der Seilbahnen werden unter Federführung des Landes Bayern nach dem Königsteiner Schlüssel umgelegt. Aufgrund gestiegener Kosten erhöht sich der von den einzelnen Bundesländern zu finanzierende Anteil.

Titelgruppe 60 Angelegenheiten der Informationstechnik

Ansatz 2020	Ansatz 2019	Ist-Ergebnis 2018
910.800 €	947.200 €	659.260 €

Veranschlagt sind die Kosten insbesondere für die Beschaffung von IT-Programmen, die Anpassung vorhandener Programme an den aktuellen Stand und Updatekosten. Hinzu kommen Kosten im Rahmen des DV-Supports, für Lizenzen (z.B. Windows, MS Office etc.) sowie für die Ersatzbeschaffung von IT-Geräten im Arbeitsplatzumfeld.

Des Weiteren sind Kosten für Wartungsverträge sowie für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien für die Informationstechnik zu berücksichtigen. Zusätzlich werden die Haushaltsmittel für die Mobilfunknutzung ab 2020 nicht mehr beim Titel 511 01 sondern in der Titelgruppe 60 veranschlagt.

Titelgruppe 61 Einführung neuer Steuerungsinstrumente

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
64.000 €	164.000 €	23.884 €

Die bislang hier etatisierte Anwendung zum Förderprogrammcontrolling wurde durch die von IT.NRW angebotene Anwendung „KomZu“ ersetzt. Für Leistungen des Landesbetriebes IT.NRW besteht eine eigene Haushaltsstelle 09 010 / 547 10, in die auch die Mittel für „KomZu“ eingeflossen sind.

In dieser Titelgruppe sind weiterhin Mittel für die Einführung und die Weiterentwicklung von EPOS.NRW etatisiert, soweit es sich um nicht zentral finanzierte Ressortspezifika handelt.

Titelgruppe 63 Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – Landesanteil (2014 – 2020)

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
5.024.600 €	6.030.600 €	219.892 €

Eines der Ziele des EFRE ist es, die nordrhein-westfälische Wirtschaft und Wissenschaft dabei zu unterstützen, Innovationen in den Bereichen Mobilität und Logistik zu entwickeln, Lösungen für aktuelle und zukünftige Herausforderungen zu finden und somit ihre Wettbewerbsvorteile weiter auszubauen. Digitale und vernetzte Lösungsansätze im Bereich der Mobilität und Logistik leisten dabei einen wichtigen Beitrag, die

Digitalisierung von Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft konkret voranzutreiben. So will NRW u. a. bei Themen der Mobilität 4.0, wie bspw. „Automatisiertes und vernetztes Fahren“, „Mobilitätsmanagement“, „autonome Binnenschifffahrt“ und „multimodaler, nachhaltiger Güterverkehr und Logistik“ eine Vorreiterrolle im Bund und der EU einnehmen.

Das Ressort hat daher ein hohes Interesse daran, herausragende Projekte und Maßnahmen mit dem Schwerpunkt der aufgeführten Themen mit Kofinanzierungsmitteln fachlich und finanziell zu unterstützen.

Da die Zukunft der Mobilität sowie die Nutzung der Potentiale der Digitalisierung im Mobilitätsbereich auch zentrale Forderungen des Koalitionsvertrages sind, werden Mittel i.H.v. rd. 5 Mio. € für die Kofinanzierung von entsprechenden Projekten und Maßnahmen etatisiert.

1.2 Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 09 020)

In diesem Kapitel sind die auf den Einzelplan 09 entfallenden Globalen Minderausgaben veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2020 erhöhen sich die für den Einzelplan 09 zu erbringenden Globalen Minderausgaben um 16,0 Mio. € auf rd. 29,5 Mio. €.

2. Verkehr

2.1 Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 09 100)

Titel 686 10 Untersuchungen auf allen Gebieten der Landesverkehrsplanung

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
67.500 €	67.500 €	0

Die Haushaltsmittel dienen der Beauftragung gezielter Untersuchungen zu offenen verkehrspolitischen Fragen, die nicht zuletzt im Zusammenhang mit zahlreichen verkehrspolitisch relevanten Initiativen der EU zu klären sind.

Es werden Untersuchungen im Rahmen der Landesverkehrsplanung finanziert, sowie Ausarbeitungen zu allen Verkehrsträgern, zu planerischen, rechtlichen und weiteren fachlichen Fragen gefördert. Der Landesverkehrsplanung obliegt es, die Grundlagen für die Bewertungen von wesentlichen verkehrspolitischen Maßnahmen bereit zu halten, insbesondere für die Prüfung von möglichen Vorhaben des Infrastrukturaus- bzw. -neubaus. Dazu gehören landesweite empirisch basierte Verkehrsmodelle, Langfristprognosen zur Verkehrsabwicklung und qualifizierte Bewertungsinstrumente. Diese Instrumente müssen stetig fortentwickelt und aktualisiert werden, was nur durch Beauftragung externer Berater möglich ist.

Aus den Mitteln können im Rahmen der Landesverkehrsplanung auch die Kosten für die Veröffentlichung von Untersuchungs- und Arbeitsergebnissen (Broschüren, elektronische Medien, Veranstaltungen, Pläne) gedeckt werden.

2.2 Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs (Kapitel 09 110)

Titel 546 02 Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
-	220.000 €	177.426 €

Die hier bislang separat ausgewiesenen Mittel für das deutschlandweite Fahrgastinformationssystem DELFI fließen ab dem Haushaltsjahr 2020 in die neu geschaffene Titelgruppe 79 ein.

Titel 671 13 Erstattungen an Prüfer gem. StrabBIPV

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
20.000 €	10.000 €	5.635 €

Für die Prüfungstätigkeiten der Prüfer und die Verwaltungstätigkeiten der Geschäftsstelle für die Prüfung von Straßenbahnbetriebsleitenden entstehen Ausgaben, die durch die Prüfungsgebühren vollständig gedeckt werden. Nordrhein-Westfalen hat den Vorsitz im von den Ländern dazu gegründeten Kuratorium sowie den Vorsitz im gemeinsamen Prüfungsausschuss. Das Land ist nach Wegfall der Geschäftsstelle beim Oberprüfungsamt für die Geschäftsführung für das Kuratorium und den Prüfungsausschuss zuständig. Die Ausgaben werden durch entsprechende Einnahmen gedeckt (Titel 111 11). Die Erhöhung der Ausgaben sowie der korrespondierenden Einnahmen ist auf einen Anstieg der Prüfungsgebühren sowie auf eine neu eingeführte länderübergreifende Verwaltungsumlage zurückzuführen.

Titelgruppe 60 Sozialticket

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
40.000.000 €	40.000.000 €	40.000.000 €

Die Landesregierung unterstützt nach den Richtlinien vom 08.08.2011 die Kreise und kreisfreien Städte, die ein Sozialticket eingeführt haben bzw. einführen wollen. Im Fall der Übertragung der Abwicklung dieser Förderung auf die zum Zwecke des ÖPNV/SPNV gebildeten Zweckverbände oder auf eine gemeinsame Anstalt werden diese zum entsprechenden Zuwendungsempfänger. Das Land gewährt Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im ÖPNV, es besteht jedoch kein Ausgleichsanspruch.

Titelgruppe 62 Investitionszuschüsse für nicht bundeseigene öffentliche Eisenbahnen

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
6.000.000 €	6.000.000 €	3.078.772 €

Nachdem für die Förderung der NE-Bahnen von der Vorgängerregierung keine Mittel etatisiert wurden, hat die jetzige Landesregierung die Förderung mit dem Haushalt 2018 wiederaufgenommen. Zum Abbau des aufgelaufenen Investitionsstaus waren im Haushaltsjahr 2018 zunächst erhöhte Anlaufkosten eingeplant. Der Ansatz 2020 entspricht dem Ansatz des Vorjahres.

In NRW gibt es eine Vielzahl nicht bundeseigener Eisenbahninfrastrukturunternehmen (NE-EIU) mit einer entsprechenden Anzahl von zum Teil weit verzweigten und engmaschigen Streckennetzen. Von diesen dienen über 50 dem öffentlichen Verkehr.

Die NE-Bahnen sind sowohl in den Randzonen der Ballungsgebiete als auch in den Ballungsgebieten selbst von großer verkehrs- und strukturpolitischer Bedeutung, weil sie dem Trend entgegenwirken, den Güterverkehr immer mehr auf die Straße zu verlagern. Die Schienen der NE-Bahnen sind entscheidend für die lückenlose Anbindung von Industriegebieten an die Hauptstrecke der Bahn und schließen so die Lücke „letzte Meile“ vieler Hafen- und Logistikzentren an das Eisenbahnnetz.

Titelgruppe 69 Zuschüsse nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
2.000.000 €	2.000.000 €	799.944 €

Nach § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) soll die Anordnungsbehörde den Kreuzungsbeteiligten für Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 EKrG Zuschüsse gewähren. Kreuzungsbeteiligte sind die nicht bundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen (NE) als Schienenbaulastträger sowie Gemeinden, Kreise und kommunale Zusammenschlüsse, die an Stelle von Gemeinden und Kreisen Straßenbaulastträger sind.

Weil die Erhöhung der Sicherheit an der Gefahrenstelle Bahnübergang ein wichtiges verkehrstechnisches Anliegen bleibt, fördert das Land die Beseitigung von höhengleichen Bahnübergängen und von Maßnahmen, die der Erhöhung der Sicherheit an höhengleichen Bahnübergängen dienen.

Titelgruppe 70 Ausgleichszahlungen an nicht bundeseigene öffentliche Eisenbahnen

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
10.990.700 €	10.721.900 €	9.767.983 €

Die nicht bundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen (NE) tragen Belastungen,

- die ansonsten vom Staat zu übernehmen wären oder
- die von ihnen unter anderen Bedingungen als für die Unternehmen der anderen Verkehrsarten zu erbringen sind.

Um die dadurch entstehenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Eisenbahnunternehmen und den privaten Unternehmen der übrigen Verkehrsarten zu beheben, wurde die gesetzliche Voraussetzung für den Ausgleich betriebsfremder Lasten geschaffen. Ausgeglichen werden

Kapitel 09 110 Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

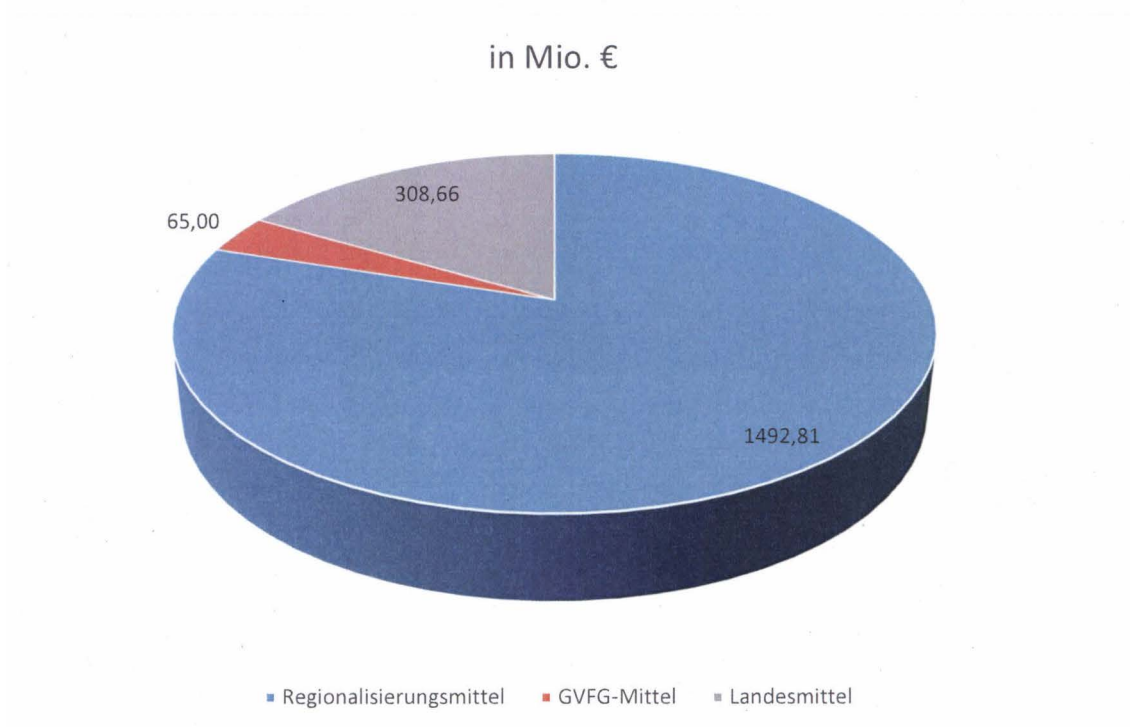
- Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen, wenn die Eisenbahn für mehr als die Hälfte der Aufwendungen aufkommt. In den übrigen Verkehrsbereichen (Straßen und Wasserwege) kommt hierfür der Staat auf.
- Aufwendungen für auferlegte Ruhegehälter und Renten, die von der Eisenbahn unter anderen als den für andere Verkehrsunternehmen geltenden Bedingungen zu tragen sind. Der Ansatz wurde an den erhöhten Bedarf angepasst.

Die NE haben im Wesentlichen eine Versorgungsregelung, die der des öffentlichen Dienstes gleichgestellt ist. Jede Belastung der NE, die über die gesetzliche Rentenversicherungspflicht hinausgeht, erfüllt den oben genannten Tatbestand und wird ausgeglichen.

Öffentlicher Personennahverkehr

Im Mittelpunkt der Nahverkehrspolitik des Landes stehen die Kundinnen und Kunden. Sie wollen schnell und sicher in attraktiven Fahrzeugen und von nutzerfreundlichen Bahnhöfen und Haltestellen aus ihr Ziel erreichen. Voraussetzungen hierfür sind vertaktete Verkehre mit einfachen Fahrplänen und sicheren Anschlüssen (nicht nur innerhalb des ÖPNV, sondern auch zu den anderen Verkehrsträgern), ein einfaches Ticketsystem und umfassende Kundeninformation.

Im Haushalt 2020 sind für den ÖPNV Mittel in Höhe von insgesamt rd. 1,87 Mrd. € veranschlagt, die unterschiedlichen Finanzquellen entstammen:



Regionalisierungsmittel (Titel 526 10, 546 01, 546 02, 671 12 sowie TG. 71 bis 73, 79 und 80)

Nach dem Gesetz zur Regionalisierung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz des Bundes) stellt der Bund aus dem Mineralölsteueraufkommen für den ÖPNV gebundene Finanzmittel zur Verfügung. NRW erhält im Jahr 2020 rd. **1,49 Mrd. €**.

GVFG-Mittel (Titelgruppe 68)

Für Großvorhaben im Bereich der ÖPNV-Infrastruktur stellt der Bund Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) zur Verfügung und hat für diese Maßnahmen auch die Programmkompetenz. Für entsprechende Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (z.B. Kölner Nord-Süd-Stadtbahn, Regiobahn, Euregiobahn, Wehrhahnlinie) sind Bundesmittel in Höhe von **65 Mio. €** vorgesehen.

Landesmittel für Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW (TG 66 sowie TG 67 neu)

Nach dem Entflechtungsgesetz erhielt Nordrhein-Westfalen bis 2019 Bundesmittel für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden in Höhe von insgesamt 259,52 Mio. €, von denen **129,76 Mio. €** für den ÖPNV bereitgestellt wurden. Nach Auslaufen des Entflechtungsgesetzes werden die Finanzmittel für den ÖPNV ab 2020 in voller Höhe durch das Land NRW fortgeführt. Zur Abgrenzung von den auslaufenden Bundesentflechtungsmitteln, die in TG 66 etatisiert waren, wurden die Landesmittel in eine eigene neugeschaffene TG 67 eingestellt.

Übrige Landesmittel (Titelgruppen 60 und 74)

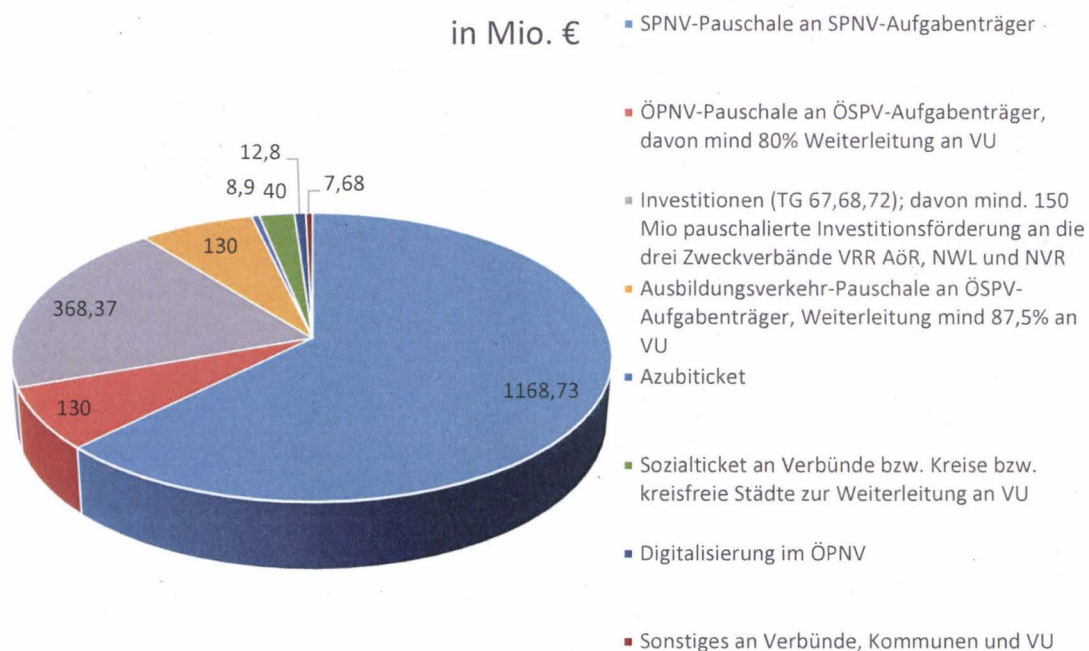
Die für den ÖPNV veranschlagten übrigen **Landesmittel** in Höhe von **178,9 Mio. €** werden im Umfang von 138,9 Mio. € für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und das Azubiticket eingesetzt. Darüber hinaus sind Mittel zur Förderung von Sozialtickets in Höhe von 40 Mio. € vorgesehen.

Mittelverwendung und Rechtsgrundlagen

Die für den ÖPNV zu treffenden Regelungen sind im ÖPNVG NRW enthalten, das u.a. die Zuständigkeiten für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV und die Einzelheiten der Förderung des ÖPNV regelt. Träger der ÖPNV-Aufgaben sind grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte. Diese haben zur Aufgabenwahrnehmung im Schienenpersonennahverkehr Zweckverbände bzw. Anstalten des öffentlichen Rechts gegründet.

Der Landtag hat im Jahr 2007 die Novellierung des ÖPNVG NRW mit der Neuordnung der ÖPNV-Förderung beschlossen, die zum 1. Januar 2008 wirksam geworden ist und

deren Struktur im Haushalt abgebildet ist. Die ÖPNV-Förderung ist weitgehend pauschaliert. Mit der zum 01. Januar 2011 in Kraft getretenen Änderung des ÖPNVG NRW wurde an Stelle der allgemeinen Pauschalierung der bisherigen Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr eine Ausbildungsverkehr-Pauschale an die kommunalen Aufgabenträger eingeführt, die hauptsächlich zur Finanzierung der Tarifangebote des Ausbildungsverkehrs an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten ist. Die Grundstruktur der Förderung des ÖPNV wird hierdurch nicht verändert.



Titelgruppen 66, 67, 68 und 72 Förderung von ÖPNV-Investitionen (Bundes- und Landesmittel)

Zur Förderung von Investitionen insbesondere in die ÖPNV-Infrastruktur stehen zweckgebundene Bundes- und Landesmittel zur Verfügung:

- Die bisherige Investitionsförderung aus Bundesentflechtungsmitteln (Titelgruppe 66) läuft Ende 2019 aus und wird in gleicher Höhe aus Landesmitteln fortgesetzt.
- Entsprechend enthält die neue Titelgruppe 67 Landesmittel für Investitionsförderungen § 12, § 13 ÖPNVG NRW

in Höhe von

rd. 129,76 Mio. €

Kapitel 09 110 Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

- Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Titelgruppe 68)
in Höhe von 65,00 Mio. €
- Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz des Bundes (Titelgruppe 72)
in Höhe von rd. 173,61 Mio. €

Hiervon fließen die Landesmittel grundsätzlich in voller Höhe sowie anteilig Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz mit insgesamt mindestens 150 Mio. € in die pauschalierte Investitionsförderung ein, die an die drei Zweckverbände bzw. Anstalten öffentlichen Rechts gewährt (§ 12 ÖPNVG NRW) wird. Die Regionen entscheiden selbst, für welche konkreten Investitionsmaßnahmen die Finanzmittel eingesetzt werden. Auf die Pauschalmittel werden allerdings die Mittel angerechnet, die zur Finanzierung der vor dem 01. Januar 2008 begonnenen Infrastrukturmaßnahmen erforderlich sind sowie die Mittel nach § 13 Abs. 2 ÖPNVG NRW, soweit es sich nicht um Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse handelt.

Die übrigen Mittel werden zur Förderung von Investitionen im besonderen Landesinteresse (§ 13 ÖPNVG NRW) verwendet.

Im Zuge der neu geschaffenen Titelgruppe 79 „Digitalisierung im ÖPNV“ wurden teilweise Regionalisierungsmittel aus der Titelgruppe 72 in die neue Titelgruppe 79 umgesetzt.

Titelgruppe 71 SPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
1.168.725.000 €	1.120.915.400 €	1.097.785.566 €

Die Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) erhalten im Jahr 2020 eine Pauschale (§ 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW) i. H. v. rd. 1.169 Mio. €, die insbesondere zur Sicherstellung eines angemessenen SPNV-Angebots zu verwenden ist, aber auch für andere Zwecke des ÖPNV eingesetzt werden kann. Die konkrete Höhe der Mittelverteilung ist in der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung festgelegt. Nach § 1 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung erhöht sich der Betrag je Zweckverband bei Vorliegen der

Kapitel 09 110 Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

dort genannten Voraussetzungen in den Jahren ab 2020 um einen Pauschalbetrag je Zug-Kilometer für gegenüber dem Fahrplanjahr 2019 zusätzliche Zug-Kilometer.

Aus der Pauschale ist das vom Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den SPNV-Aufgabenträgern und dem Verkehrsausschuss des Landtags festzulegende SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse (§ 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW) zu sichern und zu finanzieren. Das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse umfasst SPNV-Linien, die für die Erschließung aller Landesteile von erheblicher Bedeutung sind. Der Umfang darf hierbei nicht mehr als 40 Mio. Zug-Kilometer betragen.

Titelgruppe 73 ÖPNV-Pauschale

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
130.000.000 €	130.000.000 €	129.488.143 €

Die Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV (Kreise, kreisfreie Städte sowie einzelne kreisangehörige Städte) erhalten nach der im Dezember 2016 verabschiedeten Revision des ÖPNVG NRW eine erhöhte gesetzliche Pauschale (§ 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW) in Höhe von nunmehr 130 Mio. €, die für Zwecke des ÖPNV zu verwenden ist. Mindestens 80 % der Pauschale sind an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

Titelgruppe 74 Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
138.900.000 €	135.000.000 €	129.751.414 €

Die Pauschale an die Aufgabenträger ersetzt die bis 2010 an die Unternehmen gerichteten Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a PBefG (s. Titel 671 11

und 671 12). Die Aufgabenträger haben mindestens 87,5 % der Pauschale zur Finanzierung der abgesenkten Tarife im Ausbildungsverkehr, wie zum Beispiel die Schüler- und Semestertickets, auf der Grundlage der von den Verkehrsunternehmen erzielten Erträge an die Unternehmen weiterzuleiten. Die übrigen Mittel sind insbesondere für Qualitätsverbesserungen und zusätzliche Angebote im Ausbildungsverkehr einzusetzen.

Der Ansatz übersteigt die gesetzliche Höhe der Ausbildungsverkehr-Pauschale. Mit den darüberhinausgehenden Mitteln wird das im August 2019 eingeführte Azubiticket finanziert.

Titelgruppe 79 Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Digitalisierung im ÖPNV

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
12.800.000 €	-	-

Vor dem Hintergrund der „Strategie für das digitale Nordrhein-Westfalen“ der Landesregierung kommt der Digitalisierung ein besonderer Stellenwert zu. Zur haushälterischen Abbildung der Digitalisierungs- und Vernetzungsmaßnahmen im Bereich des ÖPNV wurde diese neue Titelgruppe geschaffen. Dabei handelt es sich nicht um zusätzliche Mehrmittel, sondern um Mittel, die aus Transparenzgründen aus den Titelgruppen 72 und 80 sowie aus dem Einzeltitel 546 02 hierher umgesetzt wurden.

Nach § 14 ÖPNVG NRW fördert das Land sonstige Maßnahmen im besonderen Landesinteresse, die dem ÖPNV dienen. Hierzu gehören u.a. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität im ÖPNV sowie Bürgerbusvorhaben (Organisationsausgaben und Bürgerbusfahrzeuge). Die qualitätsverbessernden Maßnahmen in dieser Titelgruppe haben einen Digitalisierungs- und Vernetzungsschwerpunkt. Darüber hinaus werden aus dieser Titelgruppe die landesweiten Kompetenzcenter gefördert. Ebenso werden aus der Titelgruppe die Verpflichtungen des Landes gemäß Beitritt zur Konvention über das Zusammenwirken von Bund und Ländern für eine deutschlandweite Fahr-

gastinformation (DELFI 2020) beglichen. Für die Umsetzung von DELFI 2020 sind Mitgliedsbeiträge sowie weitere Kosten zu leisten. Hier sind auch die Mittel zur Vermarktung der Dachkampagne „mobil.nrw“, die die bisherige Gemeinschaftsinitiative „Busse & Bahnen NRW“ ersetzt, veranschlagt.

Titelgruppe 80 Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
7.400.000 €	12.000.000 €	11.716.186 €

Veranschlagt sind die Mittel zur Förderung weiterer Maßnahmen im besonderen Landesinteresse mit Ausnahme digitaler Projekte (§ 14 ÖPNVG NRW), wie zum Beispiel die landesweiten Kompetenzcenter Sicherheit und Integraler Taktfahrplan NRW sowie weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Service im ÖPNV.

Die Ansatzabsenkung dieser Titelgruppe erklärt sich dadurch, dass die Mittel für Projekte mit Digitalisierungsbezug nunmehr in der neuen Titelgruppe 79 zusammengefasst sind.

2.3 Luftfahrt (Kapitel 09 120)

Luftfahrtinfrastruktur

Nordrhein-Westfalen braucht eine leistungsfähige Luftfahrtinfrastruktur. Dabei ist die Einbindung der Regionen in das weltweite Liniennetz des Luftverkehrs von erheblicher Bedeutung. Die Luftverkehrspolitik des Landes verfolgt die Ziele

- der Erfüllung der Nachfrage von Wirtschaft und Bevölkerung nach Luftverkehrsleistungen,
- der Sicherung der Flughäfen als Wirtschafts- und Standortfaktor und
- der Wahrung der Schutzinteressen von Anwohnern und Natur.

Flughafen Düsseldorf:

Der Flughafen operiert auf der Grundlage der Betriebsgenehmigung vom 09.11.2005. Das Planfeststellungsverfahren (PFV) für die „Errichtung von Vorfeldflächen auf dem westlichen Betriebsgelände des Verkehrsflughafens Düsseldorf“ wurde mit Beschluss vom 15.06.2015 abgeschlossen.

Die Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) hat am 27.02.2015 die Durchführung eines PFV für die Erweiterung von Flugbetriebsflächen und die Änderung der Betriebsregelung des Verkehrsflughafens Düsseldorf beantragt. Zum April 2016 hat die FDG alle erforderlichen Pläne, Fachgutachten und sonstigen Antragsunterlagen eingereicht. Mit der Abgabe des Verfahrens seitens der Bezirksregierung Düsseldorf ist die öffentliche Anhörung im Frühjahr 2017 abgeschlossen worden. Die Sachprüfung und Entscheidungsvorbereitung durch das VM läuft gegenwärtig. Hierzu wird ggf. die Einschaltung von „Drittgutachtern“ (s.u.) erforderlich.

Flughafen Köln/Bonn:

Der Flughafen Köln/Bonn hat am 09.12.2016 einen förmlichen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gestellt.

Antragsgegenstand ist – neben der förmlichen Zulassung des schon erweiterten Vorfelds A – die Arrondierung von Betriebsflächen zur Einrichtung weiterer Vorfeldpositionen. Zudem sollen Flächen für die Bestandssicherung bzw. Entwicklung baulicher

Anlagen für die Luftfracht sowie für weitere Hochbauten mit flughafenaffinen Nutzungen fachplanerisch festgesetzt werden.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen fand im November 2017 statt. Die mündliche Erörterung der 15.800 Einwendungen sowie 43 behördlichen Stellungnahmen wurde von der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf (Anhörungsbehörde) im September 2018 durchgeführt. Mit der Abgabe des Verfahrens seitens der Bezirksregierung Düsseldorf ist die öffentliche Anhörung im Dezember 2018 abgeschlossen worden. Die Sachprüfung und Entscheidungsvorbereitung durch das VM läuft gegenwärtig.

**Titel 526 12 Kosten für Genehmigungs-, Planfeststellungs- und
Zertifizierungsverfahren**

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
380.000 €	380.000 €	413.049 €

Zur behördlichen Durchführung großer Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren für den Ausbau von Flughäfen oder deren Betriebsänderung - mit regelmäßig bis zu 40.000 (oder mehr) Einwendungen und Stellungnahmen - sind externe Verwaltungshelfer für das „Beteiligungsmanagement“ und die Entscheidungsvorbereitung unverzichtbar.

Darüber hinaus ist in diesen Zulassungsverfahren die Beauftragung externer Sachverständiger erforderlich, wenn die das Vorhaben begründenden Fachgutachten der Flughafenbetreiberin durch eingebrachte, widerstreitende Fachgutachten anderer Beteiligter (Bürgerinitiativen, Umweltverbände, Kommunen) – mangels fachlicher Spezialkompetenzen, personeller oder technischer (Software-)Ausstattung – keine abschließende (Plausibilitäts-)Prüfung durch die Zulassungsbehörde ermöglichen.

Die Erforderlichkeit einer externen Fachbeurteilung stellt sich im Einzelfall auch bei der Zertifizierung von Flughäfen betreffend die Betriebssicherheit von Anlagen, Organisation und Verkehrsabläufen.

Aktueller Sachstand und Bedarf:

1. Flughafen Düsseldorf

Die Flughafen Düsseldorf GmbH hat im April 2016 einen vollständigen Antrag auf Planfeststellung gestellt sowie die erforderlichen Pläne, Fachgutachten und sonstigen Unterlagen eingereicht. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen in den vom Vorhaben betroffenen 12 Kommunen – u.a. in Düsseldorf, Duisburg, Essen – fand im Mai/Juni 2016 statt.

Die mündliche Erörterung der 40.770 Einwendungen von Privatpersonen, Bürgerinitiativen und Verbänden (darunter insgesamt 17 qualifizierte Gegengutachten) sowie der 51 behördlichen Stellungnahmen wurde von der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf (Anhörungsbehörde) in 6 Verhandlungstagen im Februar 2017 durchgeführt. Mit der Abgabe des Verfahrens seitens der Bezirksregierung Düsseldorf ist die öffentliche Anhörung im Frühjahr 2017 abgeschlossen worden.

Seitdem erfolgt die Sachprüfung durch das VM. In dessen Verlauf wird ggf. die vorstehend erläuterte Einschaltung von „Drittgutachtern“ erforderlich.

2. Flughafen Köln/Bonn

Die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat am 09.12.2016 beim VM die Planfeststellung eines Vorhabens (div. bauliche Maßnahmen) beantragt und hierzu Pläne sowie weitere Unterlagen eingereicht. Dieses Zulassungsverfahren wird eine umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine breite förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung beinhalten.

Die Beauftragung eines Verwaltungshelfers durch das VM ist im September 2017 erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen fand in den vom Vorhaben betroffenen 29 Kommunen – u.a. in Köln, Bonn, Leverkusen, Bergisch-Gladbach, Königswinter – im November 2017 statt. Die mündliche Erörterung der 15.800 Einwendungen sowie 43 behördlichen Stellungnahmen wurde von der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf (Anhörungsbehörde) im September 2018 durchgeführt. Mit der Abgabe des Verfahrens seitens der Bezirksregierung Düsseldorf ist die öffentliche Anhörung im Dezember 2018 abgeschlossen worden. Die Sachprüfung und Entscheidungsvorbereitung durch das VM läuft gegenwärtig.

Fachfortbildungen der Fachkräfte für die Luftfahrtverwaltung, für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und zur Sicherstellung der ständigen Besetzung der Luftaufsicht auf den Flugplätzen.

Die Ansatzabsenkung erklärt sich dadurch, dass anteilig Mittel zur Sicherung der Verkehrsflughäfen in den neugeschaffenen Titel 536 10 umgesetzt wurden.

Titelgruppe 64 Transfermittel zur Verbesserung der Flugsicherheit, des Umweltschutzes und der Infrastruktur zur Erforschung neuer Luftfahrttechnologien

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
4.745.000 €	4.745.000 €	184.839 €

Die Titelgruppe dient der Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziele zum Thema Energieforschung und innovative Antriebssysteme. Für ein erstes konkretes Projekt der FH Aachen werden notwendige Infrastrukturmaßnahmen am Verkehrslandeplatz Aachen-Merzbrück gefördert.

Titelgruppe 68 Maßnahmen zur Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
21.250.000 €	18.280.000 €	16.863.470 €

Das Land Nordrhein-Westfalen nimmt Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden nach dem Luftsicherheitsgesetz an den Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein wahr. Damit sollen die Flughäfen vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen, Sabotageakten und terroristischen Anschlägen geschützt werden.

Den prognostizierten Ausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 LuftSiG stehen geschätzte Einnahmen aus Luftsicherheitsgebühren gegenüber. Diese sind bei Titel 111 12 in Höhe von 21,25 Mio. € veranschlagt. Der Ausgabeansatz wurde den erwarteten Einnahmen angepasst.

Titelgruppe 69 OSiP - Online Sicherheitsüberprüfung -

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
199.000 €	199.000 €	260.443 €

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs ist die Zuverlässigkeit des in § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) aufgeführten Personenkreises zu überprüfen. Die o. a. Mittel sind für die Optimierung der Software des zugrundeliegenden Online-Sicherheitsüberprüfungsverfahrens (OSiP) vorgesehen.

Den Ausgaben stehen bei Titel 111 13 Einnahmen aus den Gebühren für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen gegenüber.

2.4 Schifffahrt (Kapitel 09 130)

Titel 881 10 und 881 11 Baumaßnahmen an Kanälen

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
6.000.000 €	5.000.000 €	3.250.000 €

Die 123 Häfen Nordrhein-Westfalens leisten als Schnittstelle der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße einen maßgeblichen Beitrag zur umweltschonenden Bündelung und Verlagerung von Gütertransporten auf Wasserstraßen und Schienen.

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein gut ausgebautes Binnenwasserstraßennetz mit insgesamt etwa 720 Kilometern Länge. Davon entfallen rund 240 Kilometer auf den Rhein und 480 Kilometer auf das Kanalnetz mit: Dortmund-Ems-Kanal, Datteln-Hamm-Kanal, Wesel-Datteln-Kanal, Rhein-Herne-Kanal und die Weststrecke des Mittelland-Kanals, Ruhr und Weser.

Der Ausbau und die Verbesserung der Binnenschifffahrtswege, aber auch der Einsatz von modernen Techniken im Güterverkehr, führen dazu, dass zunehmend auch im Binnenland Aktivitäten stattfinden, die bisher von den Seehäfen wahrgenommen worden sind.

Neben dem nach wie vor starken Massengutgeschäft richtet sich die Binnenschifffahrt verstärkt auf das Containergeschäft aus. Hier sind in Zukunft große Zuwächse zu erwarten, die neue Anforderungen an die Infrastruktur stellen. Als Teil der Transportkette im kombinierten Verkehr kann die Binnenschifffahrt durch Verlagerungsprozesse zur Entlastung der Straßen beitragen.

Es ist ein Anliegen der Landesregierung, nicht nur die Häfen an der Rheinschiene, sondern auch die Kanalhäfen in Nordrhein-Westfalen wie beispielsweise Dortmund,

Hamm und Lünen, aber auch Minden, als Logistikstandorte zu unterstützen. Dies erfolgt unter anderem durch eine Kostenbeteiligung am Ausbau von Kanälen im westdeutschen Kanalgebiet.

Die Höhe der Ansätze richtet sich nach dem Umfang der jährlichen Bautätigkeit des Bundes im jeweiligen Haushaltsjahr. Das Land beteiligt sich aufgrund von Regierungsabkommen bereits seit 1965 fortlaufend an den Ausbaurkosten.

Titelgruppe 70 Testgebiet Rhein-Ruhr für autonome Binnenschifffahrt

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
1.500.000 €	1.500.000 €	-

Die Entwicklung innovativer, marktfähiger Verfahren und Technologien für eine sichere und effiziente Binnenschifffahrt hat ein erhebliches Potenzial zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrsträgers Schiff. Um den wachsenden Herausforderungen für den Menschen als Entscheider, den sich verschärfenden Vorschriften und dem erhöhten Verkehrsaufkommen zu begegnen, müssen vorhandene Chancen und Potenziale der fortschreitenden Digitalisierung und Automatisierung genutzt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt eine Zuwendung für die Entwicklung autonomer Binnenschifffahrt im Gebiet Rhein – Ruhr. Die Mittel sollen als Finanzierung für die initiale Einrichtung eines Testfelds für die autonome Binnenschifffahrt, das Hafenelemente, Flussläufe, Kanalstücke, Schleusen etc. aufweist und mit den modernsten technischen Kommunikationselementen ausgestattet wird, genutzt werden.

2.5 Straßenverkehr und kommunaler Straßenbau (Kapitel 09 140)

In diesem Kapitel werden die durch das VM zu bewirtschaftenden Mittel für den „Straßenverkehr und den kommunalen Straßenbau“ veranschlagt.

Titel 511 11 Controllingsystem Landesstraßen der Straßenbauverwaltung NRW

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
700.000 €	700.000 €	-

Das Verkehrsministerium verfügt über kein eigenständiges Controlling-Instrument im Bereich der Landesstraßen. Mit dem Haushalt 2019 wurden erstmals Mittel zur Entwicklung eines solchen Instruments zur Verfügung gestellt. Das Controllingsystem ist als Arbeitshilfe vorgesehen und wird im Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen implementiert.

Schnelle Datenauswertungen von Projekten, Prozessen und Haushaltsmitteln sollen ebenso ermöglicht werden wie eine verbesserte Fachaufsicht, Korruptionsprävention und Vergabekontrolle.

Titel 526 12 Verkehrszählung an Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen in NRW als Teil der bundesweiten Straßenverkehrszählung

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
900.000 €	100.000 €	7.496 €

Zur Beobachtung der Verkehrsentwicklung und zur Ermittlung der Verkehrsstärken wird 2020 erneut die turnusmäßig alle 5 Jahre stattfindende bundesweite Straßenverkehrszählung (SVZ) durchgeführt. Es besteht ein großes Interesse des Landes, dass neben den Straßenabschnitten des überörtlichen Verkehrs im Zuge von Bundesfern-

und Landesstraßen in erheblichem Umfang auch an Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen in der Baulast der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden gezählt wird. Damit die Verkehrsstärken dort analog zur Vorgehensweise bei der bundesweiten SVZ erhoben werden, wird ein finanzieller Vorteil für die betroffenen Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden geschaffen, indem das Land die entsprechenden Zählstellen in Abhängigkeit vom Zählumfang mit maximal je 280,- Euro bezuschusst und die Auswertekosten für diese Zählstellen übernimmt. Die auf der Grundlage der einheitlichen Auswertung ermittelten Ergebnisse werden für die Umgebungslärmkartierung verwendet und in die Verkehrsstärkenkarte Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

**Titel 535 10 Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Straßenin-
formationsbank (NWSIB)**

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
69.500 €	69.500 €	69.500 €

Auf der Grundlage bundeseinheitlicher technischer Standards ist unter Berücksichtigung heutiger Anforderungen in den vergangenen Jahren die nordrhein-westfälische Straßeninformationsbank – kurz NWSIB - als bundesweit richtungweisendes Straßeninformationssystem für das Land Nordrhein-Westfalen entwickelt worden. Um die wertvollen Straßeninformationen der NWSIB für verschiedenste Aufgabenbereiche der Landesverwaltung zu erschließen und somit ressortübergreifende Prozesse zu optimieren, werden Maßnahmen unterstützt, um das Informationsmanagement mit der NWSIB sukzessive weiter zu entwickeln. Weitere für Wirtschaft und Verwaltung wertvolle straßenbezogene Inhalte und Funktionalitäten werden bedarfsweise ergänzt.

Titel 536 10 Unfallkommissionen in Nordrhein-Westfalen

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
30.000 €	30.000 €	-

Die Bekämpfung von Verkehrsunfällen und regelmäßige Verkehrsunfalluntersuchungen sind die vornehmsten gemeinsamen Aufgaben der Straßenverkehrs-, Straßenbau- und Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen. Nach der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind hierzu Unfallkommissionen einzurichten. Zur Sicherstellung der Qualität der Unfallkommissionsarbeit bietet die Landesregierung allen Mitgliedern der Unfallkommissionen, Gremien aus Vertretern der Straßenverkehrs-, Straßenbau- und Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen, Qualifizierungsseminare an. Die Qualifizierungsseminare sind vorrangig für neue Teilnehmende der Unfallkommissionen bestimmt.

Die Haushaltsmittel werden benötigt, um neben den Qualifizierungsseminaren auch Weiterbildungsschulungen erfahrener Unfallkommissionsmitglieder zu ermöglichen. Darüber werden sie beansprucht, um sämtliche Aufwendungen für die Betreuung, technische Ausstattung und Weiterqualifizierung der Seminarleitenden sicherzustellen und um Dozententreffen zur Vor- und Nachbereitung der Seminare und deren Teilnahme an bundesweiten Dozententreffen zum Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Titel 537 10 Erhebung und Auswertung von Daten zur Verkehrs- und Unfallentwicklung sowie Auswertung von Verkehrserhebungen

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
225.000 €	225.000 €	86.825 €

Hiermit soll die Erarbeitung und Publikation statistischer Grunddaten für Planungen (Analysedaten für Prognosen) und für die Verkehrssicherheitsarbeit finanziert werden. Die Verkehrsentwicklung in Nordrhein-Westfalen wird seit 1975 permanent durch Dauerzählstellen an den „freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs“ erfasst

und ausgewertet, wobei das Zählstellennetz mehrfach optimiert wurde. Die Daten stellen die einzige permanente Datenquelle über die Verkehrsentwicklung auf dem Straßennetz in Nordrhein-Westfalen dar.

Die ermittelten Verkehrsmengen dienen als Grundlage für Verkehrsprognosen und Verkehrsmodellrechnungen, aber auch zur Koordination der betrieblichen Arbeiten und Erhaltungsmaßnahmen. Sie sind zwingende Voraussetzung für die europaweit stattfindenden Straßenverkehrszählungen, da nur mit Hilfe von Dauerzählstellen Hochrechnungen der im Rahmen manueller bzw. automatisierter Kurzzeitzählungen erhobenen Zähldaten (z. B. auf Jahresmittelwerte) möglich sind.

Titel 537 20 Erbringung von Planungs- und Baumanagementleistungen durch die DEGES „Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH“

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
20.600.000 €	15.000.000 €	14.800.000 €

Die jetzige Landesregierung hat die Investitionsmittel in die Straßeninfrastruktur erheblich erhöht. Um die bereitgestellten Mittel in eine verbesserte Straßeninfrastruktur umzusetzen, sind entsprechende Planungs- und Bauhochläufe notwendig. Diese werden vorwiegend vom Landesbetrieb Straßenbau durchgeführt, der dafür entsprechend mit Mehrmitteln und zusätzlichem Personal verstärkt wurde und weiterhin wird.

Zur Sicherstellung der vollständigen Abnahme der vom Bund zugewiesenen Mittel für Bau und Erhaltung der Bundesfernstraßen ist - zusätzlich zu den Kapazitäten des Landesbetriebs Straßenbau - eine Beauftragung der DEGES erforderlich. Andernfalls würde eine Nichtabnahme von Bundesmitteln, die weitere Verschlechterung des Straßenzustandes und eine Verzögerung bei der Umsetzung von Bundesfernstraßenneu- und -ausbauprojekten bzw. von dringenden Erhaltungsaufgaben (Brückenertüchtigung) drohen. Die DEGES plant u. a. den Ersatz der Rheinbrücke Neuenkamp im Zuge der A 40.

NRW plant im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen den Ausbau der A 57 im Bereich Krefeld bis Kamp- Lintfort und der A 1 nördlich Münster.

Diese Projekte sind zur Umsetzung als ÖPP-Projekte vorgesehen. Die DEGES hat die entsprechenden Kapazitäten und das notwendige Knowhow zur Umsetzung, so dass eine zusätzliche Beauftragung der DEGES erforderlich ist. Aus diesem Grund wird der Ansatz für 2020 noch einmalig angehoben. Ab 2021 wird der Ansatz dann aufgrund der Übernahme der Bundesfernstraßen durch den Bund deutlich absinken.

Titel 686 10 Projektförderung für Seminare zur Fahrschulüberwachung

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
3.000 €	-	-

Die Mittel dienen der Sicherstellung der Fahrschulüberwachung nach § 51 Fahrlehrer-gesetz durch Schulungen von Sachverständigen.

Die Mittel wurden aus organisatorischen Gründen aus der Titelgruppe 70 in Kapitel 09 160 hierher verlagert.

Zuweisungen an Gemeinden und Kreise für kommunalen Straßenbau

Titel	Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
883 13	134.760.500 €	-	-
883 14	-	129.760.500 €	85.080.862 €
883 15	6.100.000 €	6.100.000 €	2.801.398 €

Die beim Titel 883 14 veranschlagten Entflechtungsmittel des Bundes laufen zum 31.12.2019 aus. Ab dem Haushaltsjahr 2020 wird die Förderkulisse für den kommunalen Straßenbau aus Landesmitteln finanziert. Hierzu wurde der neue Haushaltstitel 883 13 eingerichtet. Die Kontinuität in der kommunalen Straßenbauförderung ist damit gewährleistet.

Zentrales Ziel der Förderung des kommunalen Straßenbaus des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Sicherstellung der Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der stadt- und umweltverträglichen Gestaltung dieser Mobilität. Eine in diesem Sinne leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur wird auch in Zukunft zu den Standortvorteilen Nordrhein-Westfalens zählen. Zur weiteren Stärkung der Förderkulisse werden in 2020 zusätzliche 5 Mio. € zur Verfügung gestellt. Somit sieht der Haushalt 2020 **zur Finanzierung entsprechender kommunaler Vorhaben Ausgabemittel i. H. v. insgesamt rd. 140,9 Mio. €** vor, die bei den Titeln 883 13 und 883 15 veranschlagt sind.

Kommunaler Straßenbau

Bei der Straßenbauförderung stehen Ausbau und Sanierung vorhandener verkehrswichtiger Straßen einschließlich der im Zuge dieser Straßen liegenden Brücken im Vordergrund. Der stadtverträgliche Umbau des Straßenraums erhöht die Wohn- und Lebensqualität in den betroffenen Bereichen und trägt zur Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer bei. Der Neubau von Umgehungs- oder Entlastungsstraßen kommt dort in Frage, wo eine Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr zur Attraktivitätssteigerung von Ortskernen oder Stadtteilzentren sinnvoll ist.

Verkehrssicherheit

Die Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr bleibt eine wichtige Aufgabe der kommunalen Straßenbauförderung. Neben der sicherheitstechnischen Nachrüstung von Straßentunneln genießen in diesem Zusammenhang die Beseitigung oder technische Sicherung von Bahnübergängen sowie die Schulwegsicherung einen besonderen Stellenwert.

Verkehrstelematik

Verkehrsentlastung auf der einen und optimale Nutzung / Auslastung des vorhandenen Straßennetzes auf der anderen Seite sind Ziele der Straßenbauförderung. Der Einsatz der Verkehrstelematik trägt dazu bei, dass der motorisierte Individualverkehr ohne vermeidbare Umwege und unnötige Belastung von Wohngebieten und innerstädt-

tischen Ruhezeiten auf leistungsfähigen Straßen sein Ziel erreicht. Mit der Bereitstellung von Fördermitteln wird der Vorreiterrolle des Landes im Bereich Verkehrstelematik Rechnung getragen.

Titel 883 16 Kostenbeiträge des Landes für Maßnahmen an Bahnübergängen nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
2.500.000 €	2.500.000 €	1.760.926 €

Aufgrund der Regelungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes sind die Bundesländer verpflichtet, sich an den Kosten für die Beseitigung, Änderung oder zusätzliche Sicherung von Bahnübergängen nichtbundeseigener Eisenbahnen mit einem Drittel zu beteiligen.

2.6 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Kapitel 09 150)

Investitionen in das Landesstraßennetz

Titel	Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
777 11	185.000.000 €	175.000.000 €	199.517.269 €
777 12	10.000.000 €	10.000.000 €	11.140.567 €
777 13	52.000.000 €	47.000.000 €	25.038.387 €
777 14	12.400.000 €	12.400.000 €	6.426.601 €
777 15	1.600.000 €	1.600.000 €	1.395.180 €

Zu Titel 777 11, 777 12, 777 13, 777 14, 777 15:

Um den Investitionsstau der letzten Jahre vor 2017 aufzubrechen und die Behebung der dadurch entstandenen Defizite in der Straßensubstanz möglichst zügig anzugehen, sind die für Investitionen vorgesehenen Haushaltsmittel in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. In 2019 wurden bereits rd. 246 Mio. € angesetzt, die in 2020 auf insgesamt 261 Mio. € angehoben werden.

Ein wesentliches Ziel im Landesstraßenbau ist die in den Koalitionsvereinbarungen der Landesregierung hervorgehobene **Substanzerhaltung** des etwa 13.100 km umfassenden Landesstraßennetzes, u. a. mit Deckenerneuerungen und Brückensanierungen. Mit dem Ansatz **in Höhe von 185 Mio. €** wird auf einem angehobenen Niveau der weiteren Verschlechterung der Qualität des Straßennetzes deutlich entgegengewirkt. Weiterhin wird eine Zustandsverbesserung des Landesstraßennetzes mit privater Unterstützung erprobt.

Dazu ist in 2010 ein ÖPP-Projekt (Pilotvorhaben) in Südwestfalen vergeben worden, bei dem Private über einen Zeitraum von 16 Jahren die betreffenden Landesstraßenabschnitte entsprechend vorgegebener Qualitätsmerkmale erhalten sollen. Die Kosten

des Projekts über die Gesamtlaufzeit betragen rd. 26,9 Mio. €. Beim Titel 777 15 ist für 2020 eine Zahlungsrate in Höhe von 1,6 Mio. € veranschlagt.

Auch die für den **Neu- und Ausbau** größerer Vorhaben im Landesstraßennetz zur Verfügung stehenden Mittel werden von 47 Mio. € in 2019 um 5 Mio. € auf **52 Mio. €** angehoben. Diese Mittel dienen maßgeblich der Weiterfinanzierung der im Landestraßenbauprogramm enthaltenen bereits begonnenen und noch in Bau gehender Maßnahmen sowie dem Beginn von einem neuen Projekt des Landesstraßenbedarfsplans. Das Landestraßenbauprogramm wird von der Landesregierung im Benehmen mit dem Ausschuss für Verkehr des Landtags beschlossen und ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Mit den Finanzmitteln für **kleinere Um- und Ausbaumaßnahmen** i. H. v. 10 Mio. € können im Interesse der Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Beseitigung von Unfallschwerpunkten erforderliche Maßnahmen, insbesondere innerhalb von Ortsdurchfahrten, für die Regierungsbezirke entsprechend der Priorisierung durch die Regionalräte finanziert werden. Auch haben diese Maßnahmen i. d. R. einen erheblichen Erhaltungsanteil.

Mit den Mitteln für den **Radwegebau** an bestehenden Landesstraßen i. H. v. **12,4 Mio. €** können u. a. auch die Modellprojekte des „Bürgerradweges“ und die „Radwege auf stillgelegten Bahntrassen“ finanziert werden.

Titelgruppe 80 / 81 Private Vorfinanzierungen von Landesstraßenmaßnahmen

Titelgruppe	Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
80	5.777.000 €	5.791.000 €	5.744.103 €
81	3.193.000 €	3.201.000 €	2.839.406 €

Angesichts der verkehrlichen Notwendigkeit ist für zwei Landesstraßenmaßnahmen mit Tunneln, die L 418 (Ortsumgehung Wuppertal) und die L 697 (Ortsumgehung Plettenberg), das Modell einer privaten Vorfinanzierung gewählt worden. Die Realisierung dieser Projekte wäre bei einer Finanzierung aus den vorhandenen Investitionsmitteln erst wesentlich später möglich gewesen. Veranschlagt sind die Beträge für die Rückzahlungsverpflichtungen, die für die L 418 bis 2022 und für die L 697 bis 2024 laufen. Die Rückzahlungsbeträge nebst Zinsen sind in den Titelgruppen 80 und 81 veranschlagt.

Titelgruppe 90

Landesbetrieb Straßenbau

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
486.096.600 €	497.771.700 €	441.421.000 €

Der Landesbetrieb Straßenbau versteht sich als modernes Dienstleistungsunternehmen, das seine Leistungen kundenorientiert, bedarfsgerecht und wirtschaftlich erbringt. Er hat seine Aufgaben mit dem Ziel einer betriebswirtschaftlichen Optimierung durchzuführen und leistet dabei folgende Dienstleistungen für die Verkehrsinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen:

- Planung, Bau und Betrieb der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs (Auftragsverwaltung Bund),
- Planung, Bau und Betrieb der Landesstraßen einschließlich des Um- und Ausbaus,
- Planung, Bau und Betrieb der Kreis- und Gemeindestraßen einschließlich des Um- und Ausbaus, soweit ihm diese Aufgaben nach § 56 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes übertragen worden sind.

Zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben finanziert sich der Landesbetrieb Straßenbau im Wesentlichen durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt, soweit er nicht Mittel von Dritten - z. B. vom Bund - erhält. Im Haushaltsplan ist in der Titelgruppe 90 der Finanzbedarf für den laufenden Betrieb und die betriebliche Unterhaltung der Landesstraßen sowie für betriebliche Investitionen veranschlagt. Der Zuführungsbetrag

aus dem Landeshaushalt sinkt in 2020 gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 um rd. 11,7 Mio. € auf rd. 486,1 Mio. €. Hierbei ist jedoch Folgendes zu berücksichtigen:

Der Bund erstattet eine höhere Pauschale für Entwurfsarbeiten und die Beaufsichtigung der Bauausführung bei Bundesfernstraßen. Die Erstattungspauschale für Bundesautobahnen ist von 3 % auf 6 % und für Bundesstraßen von 3 % auf 5 % angestiegen. Durch die höheren Erstattungen des Bundes wurde die Zuführung aus dem Landeshaushalt daher – unter Berücksichtigung zusätzlicher Bedarfe beim Personalaufwand, beim Straßenbetriebsdienst und im Zusammenhang mit der Verkehrszählung – um einen Teilbetrag dieser zusätzlichen Bundesmittel reduziert.

2.7 Angelegenheiten der Mobilität, Digitalisierung und Vernetzung (Kapitel 09 160)

Titelgruppe 61 Nahmobilität

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
26.770.000 €	26.770.000 €	15.786.443 €

In der Hauptsache werden in dieser Titelgruppe Investitionen zur Förderung des kommunalen Rad- und Fußverkehrs und die Öffentlichkeitsarbeit der „Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e.V.“ mit 17,1 Mio. € veranschlagt. Hier unterstützt die Landesregierung wichtige Projekte im Bereich der Rad- und Fußverkehrsförderung. Beispielhaft sind der Bau von Radverkehrs- und Fahrradabstellanlagen zu nennen. Durch gezielte Förderung einer sicheren und attraktiven Wegeinfrastruktur werden die Menschen in unserem Land ermutigt, Rad zu fahren oder zu Fuß zu gehen. Hierzu trägt die Anlage von Radwegen auf stillgelegten Bahntrassen wesentlich bei. Eine gute Beschilderung und Wegweisung steigert die Attraktivität des Radverkehrs. Aus diesem Grunde fördert das Land kommunale Wegweisungssysteme für den Radverkehr.

Das Land finanziert Radschnellverbindungen in der Baulast des Landes. Hierzu werden Mittel für die Planung und die betriebliche Unterhaltung von Radschnellverbindungen in der Baulast des Landes eingesetzt. Sie sind auch für die betrieblichen Investitionen bestimmt. Empfänger der Mittel ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW. Insgesamt sind hier 1,75 Mio. € vorgesehen.

Zur Finanzierung von Bau und Erhaltung von Radschnellverbindungen in der Baulast des Landes sind 7,5 Mio. € veranschlagt. Empfänger der Mittel ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Titelgruppe 64 Einführung E-Government

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
-	-	-

Das Verkehrsministerium bekennt sich zu den Prinzipien des E-Government und des Open Government und hat diesbezüglich bereits verschiedene Projekte initiiert. Beispielsweise wurde die E-Akte in einer Fachabteilung des VM pilotiert. Die Haushaltsmittel für diese Projekte sind im Wesentlichen im Einzelplan des federführenden MWIDE etatisiert. Die TG 64 dient als haushaltstechnische Vorkehrung für eine mögliche unterjährige Umsetzung von zentral etatisierten Mitteln an das VM.

Titelgruppe 65 Mobilitätskonzepte und verkehrsmittelübergreifende Mobilität

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
11.500.000 €	11.500.000 €	1.986.826 €

Der verkehrsmittelübergreifende Ansatz des Mobilitätsmanagements wird maßgeblich durch das „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ bearbeitet. Es stellt mit seinem Beratungsangebot zum kommunalen Mobilitätsmanagement ein wichtiges Unterstützungsnetzwerk für die Entwicklung zukunftsfähiger Mobilitätsangebote und eine Prozessberatung und -begleitung in den Kommunen dar.

Mit In-Kraft-Treten der Richtlinie zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements wird der Auftrag des Koalitionsvertrages, Nordrhein-Westfalen zur Modellregion für Mobilität 4.0 zu entwickeln und damit auch innovative und vernetzte Mobilitätsangebote zu fördern, unterstützt. Es wird bereits heute ein großer Bedarf in den Kommunen erwartet.

In der Förderrichtlinie sind die folgenden vier Fördergegenstände berücksichtigt:

- Umsetzungsorientierte Mobilitätskonzepte mit regionalen Bezügen und Studien zu Zukunftsfragen der Mobilität,
- Digitale Informations-, Buchungs- und Zahlungssysteme, sowie die Schaffung von Schnittstellen zwischen verschiedenen Systemen,
- Mobilstationen als physische Verknüpfungspunkte verschiedener Verkehrsmittel und -angebote und
- Maßnahmen des zielgruppenspezifischen Mobilitätsmanagements (z. B. Schulen, Betriebe).

Titelgruppe 66 Bündnis für Mobilität

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
1.250.000 €	1.250.000 €	716.089 €

Das Bündnis für Mobilität wurde von der jetzigen Landesregierung erst in 2018 als Weiterentwicklung des vorherigen Bündnisses für Infrastruktur initiiert. Im Haushaltsansatz 2018 waren einmalige Anlaufkosten berücksichtigt (Kapitel 09 140 Titel 541 10). Nach Start der Förderung wird nun ein dem erwarteten Bedarf entsprechender Förderbetrag zur Verfügung gestellt. Mit dem Haushalt 2019 ist die Titelgruppe 66 für das Bündnis für Mobilität eingerichtet worden. Die Titelgruppe dient der Finanzierung von Veranstaltungen und Aktionen des Bündnisses für Mobilität. Im Rahmen des Bündnisses für Mobilität werden unter anderem an Pilotprojekten (z.B. S-Bahn-Knoten Köln und Rheinquerung A 553) neue Formen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erprobt. Dieses Verfahren wird im Rahmen eines Gutachtens einer Evaluation unterzogen. Ferner beschäftigt sich das Bündnis für Mobilität in Fachgesprächen und -tagungen mit den Chancen zukünftiger Mobilität.

Titelgruppe 70 Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr

Ansatz 2020	Haushalt 2019	Ist-Ergebnis 2018
1.577.000 €	1.580.000 €	1.338.094 €

Der Haushaltsansatz aus dieser Titelgruppe dient in erster Linie der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Verkehrssicherheitsprogramm des Landes. Die Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr ist eine Daueraufgabe aller staatlichen und nicht-staatlichen Akteure. Um die Verkehrssicherheitsarbeit effektiver zu gestalten, müssen die Verantwortlichen in den Kommunen verstärkt zusammenarbeiten. Überwiegend werden Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung für eine sichere, eigenständige und komfortable Mobilität aller Verkehrsteilnehmer gefördert. Dafür werden zusammen mit Kooperationspartnern auch Aufklärungsaktionen und Verkehrssicherheitsprojekte für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer durchgeführt. Oberstes Ziel aller Verkehrssicherheitsaktivitäten ist es, die Zahl der im Straßenverkehr Getöteten und Verletzten zu reduzieren sowie das soziale Klima im Verkehr zu verbessern.

Aus organisatorischen Gründen wurden 3.000 € nach Kapitel 09 140 Titel 686 10 umgesetzt.

C. Personalhaushalt

1. Ministerium (Kapitel 09 010)

Bezeichnung	Laufbahngruppe								insgesamt		
	2.2	+/-	2.1	+/-	1.2	+/-	1.1	+/-	2020	2019	+/-
Beamtinnen und Beamte	122	+3	52	-	2	-	-	-	176	173	+3
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6	-	46	-	45	-1	-	-	97	98	-1
Insgesamt:	128	+3	98	-	47	-1	-	-	273	271	+2
Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz									4	4	-

Erläuterungen zu den Planstellen-/Stellenveränderungen:

Im Nachzug ist gem. § 6 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2019 eine Planstelle der Bes.Gr. A 14 LBesO A NRW (kw zum 31.12.2021) zur Vorbereitung und Begleitung der Überleitung der betroffenen Beschäftigten des Landesbetriebs Straßenbau in „Die Autobahn GmbH des Bundes“ in das Kapitel 09 150 umgesetzt worden.

Für Rechtsangelegenheiten im Bereich der Luftfahrt ist eine Planstelle der Bes.Gr. A 14 LBesO A NRW eingerichtet worden.

Für die Erarbeitung des Zukunftsprogramms „Schiene NRW“ ist eine Planstelle der Bes.Gr. A 14 LBesO A NRW eingerichtet worden.

Für die Umsetzung des „Mobilitätsrevier der Zukunft“ im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Braunkohlerevier ist eine Planstelle der Bes.Gr. A 14 LBesO A NRW eingerichtet worden.

Für die Funktion der Leitung im Bereich „Verkehr“ bei der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union in Brüssel ist eine Planstelle der Bes.Gr. A 14 LBesO A NRW eingerichtet worden.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden die Bibliotheken der Staatskanzlei, des MHKBG und des VM zusammengelegt. Nach § 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 LHO ist eine Planstelle der Bes.Gr. A 11 LBesO A NRW in das Kapitel 02 010 umgesetzt worden sowie nach § 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 LHO eine Stelle vgl. Laufbahngruppe 2.1 und eine Stelle vgl. Laufbahngruppe 1.2.

Es ist ein kw-Vermerk zum 31.12.2019 für eine Stelle vgl. Laufbahngruppe 1.2 („Qualifizierungsklasse für arbeitslose Menschen mit Behinderung bei den Berufsförderungswerken Düren und Oberhausen“) realisiert worden.

2. Erledigung von Aufgaben nach dem ÖPNVG NRW durch kommunale Stellen (Kapitel 09 111)

Landesbeschäftigte:

Bezeichnung	Laufbahngruppe								insgesamt		
	2.2	+/-	2.1	+/-	1.2	+/-	1.1	+/-	2020	2019	+/-
Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1	-	14	-2	2	-	-	-	17	19	-2
Insgesamt:	1	-	14	-2	2	-	-	-	17	19	-2

Nach der am 01.01.2008 in Kraft getretenen Novellierung des ÖPNVG NRW erfolgte eine Aufgabenverlagerung der Infrastrukturförderung von den Bezirksregierungen zu den kommunalen Zweckverbänden. Im Rahmen dieser Aufgabe folgte das Personal der Aufgabe. Der Personalübergang ist in § 15 a ÖPNVG NRW geregelt.

Beamtinnen und Beamte wurden versetzt. Tarifbeschäftigte sind den Zweckverbänden/Anstalten des öffentlichen Rechts im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt worden.

Die Personalveränderungen ergeben sich durch das Ausscheiden von zwei Beschäftigten. Hierdurch sind zwei kw-Vermerke realisiert worden.

3. Landesbetrieb Straßenbau NRW (Kapitel 09 150)

Bezeichnung	Laufbahngruppe								insgesamt		+/-
	2.2	+/-	2.1	+/-	1.2	+/-	1.1	+/-	2020	2019	
Beamtinnen und Beamte	222	+1	753	-	37	-	-	-	1.012	1.011	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	59	-	1.282	-	3.600	+1	4	-	4.945	4.944	
<u>Insgesamt:</u>	281	+1	2.035	-	3.637	+1	4	-	5.957	5.955	
Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	34	-	8	+2	-	-	-	-	42	40	+2
Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz									294	274	+20

Erläuterungen zu den Planstellen-/Stellenveränderungen:

Im Nachzug ist gem. § 6 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2019 eine Planstelle der Bes.Gr. A 14 LBesO A NRW (kw bis 31.12.2021) zur Vorbereitung und Begleitung der Überleitung der betroffenen Beschäftigten des Landesbetriebs Straßenbau in „Die Autobahn GmbH des Bundes“ aus dem Kapitel 09 010 umgesetzt worden.

Im Nachzug ist gem. § 6 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2019 eine Stelle vgl. Laufbahngruppe 1.2 (kw bis 31.12.2023) aus der „Qualifizierungsklasse für arbeitslose Menschen mit Behinderung bei den Berufsförderungswerken Düren und Oberhausen“ aus dem Kapitel 03 010 in das Kapitel 09 150 umgesetzt worden.

Es sind 20 zusätzliche Stellen für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz eingerichtet worden.

Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind zwei zusätzliche Anwärterstellen für Verwaltungsinformatikerinnen/Verwaltungsinformatiker eingerichtet worden.

**4. Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Einzelplans
sowie ihrer Hinterbliebenen**

(Kapitel 09 900)

Die Ausgaben dieses Kapitels umfassen die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches und deren Hinterbliebenen, soweit sie auf den Einzelplan 09 entfallen. Für Versorgungsbezüge, Beihilfen und Fürsorgeleistungen sind im Haushaltsentwurf 2020 insgesamt 32.461.200 € veranschlagt.

Die Gesamtzahl der Versorgungsempfänger/innen im Einzelplan 09 beträgt nach dem Haushaltsplan 2020:

Ist-Stand im Dezember 2018: 705

voraussichtlich Stand Ende 2019: 728.

D. Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Art	Artikel
Bes.Gr.	Besoldungsgruppe
DEGES	Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH
DELFI	DELFI 2020 – deutschlandweite Fahrgastinformation
DV	Datenverarbeitung
EASA	European Union Aviation Safety Agency
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
Epl.	Einzelplan
EPOS.NRW	Einführung von Produkthaushalten zur Outputorientierten Steuerung - Neues Rechnungswesen
EU	Europäische Union
FDG	Flughafen Düsseldorf GmbH
FH	Fachhochschule
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HG	Hauptgruppe
i.d.H./ i.H.v	In der Höhe / in Höhe von
IM	Ministerium des Innern des Landes NRW
IT	Informationstechnik
IT.NRW	Landesbetrieb Information und Technik NRW
KomZu	„kommunales Zuschusswesen NRW“ (IT-Anwendung)
Kw	Künftig wegfallend
LBesO	Landesbesoldungsordnung
LHO	Landeshaushaltsordnung
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
MHKBG	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleich- stellung des Landes NRW
MWIDE	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW
Mio.	Million(en)

Mrd.	Milliarde(n)
NE	nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen
NE-EIU	nicht bundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen
NVR	Nahverkehr Rheinland GmbH
NWL	Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe
NWSIB	nordrhein-westfälische Straßeninformationsbank
ÖPNV	Öffentlicher Personen-Nahverkehr
ÖPNVG NRW	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen
ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaft
OSiP	Online-Sicherheitsüberprüfungsverfahren
ÖSPV	Öffentlicher Straßenpersonenverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PFV	Planfeststellungsverfahren
rd.	rund / gerundet
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StrabBIPV	Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
TG	Titelgruppe
VM	Ministerium für Verkehr des Landes NRW
VRR AöR	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Anstalt des öffentlichen Rechts
VoIP	Voice over IP
VU	Verkehrsunternehmen
VV	Verwaltungsvorschrift

